

[...]

Kapitel II

2.1.2 Tägliche Abrechnung

[...]

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Geldmarkt Futures	17:15
Kredit Futures	17:30
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
CONF-Futures	17:00
SMI [®] -Futures, <u>SLI[®]-Futures</u>	17:27
VSMI [®] -Futures, <u>SMIM[®]-Futures</u>	17:20
Alle weiteren Index-Futures	17:30

[...]

2.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, für SMI[®]-Futures-Kontrakte, SLI[®]-Futures-Kontrakte und für SMIM[®]-Futures-Kontrakte über die Schweizer Nationalbank, an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, für SMI[®]-Futures-Kontrakte, SLI[®]-Futures-Kontrakte und für SMIM[®]-Futures-Kontrakte auf ihrem Konto bei der Schweizer Nationalbank, bzw. auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

[...]

(3) Maßgebend für die SMI[®]-Futures-Kontrakte und die SLI[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der virt-x im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI[®] bzw. SLI[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SWX Schweizer Börse bzw. -der virt-x für die im SMIM[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

[...]

3.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, für SMI[®]-Optionskontrakte, SLI[®]-Optionskontrakte und für SMIM[®]-Optionskontrakte bei der Schweizer Nationalbank, am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, für SMI[®]-Optionskontrakte, SLI[®]-Optionskontrakte und für SMIM[®]-Optionskontrakte auf ihrem Konto bei der Schweizer Nationalbank, bzw. auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

[...]

3.4.3 Schlussabrechnungspreis

[...]

(3) Maßgebend für die SMI[®]-Optionskontrakte und SLI[®]-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der virt-x im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI[®] bzw. im SLI[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM[®]-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SWX Schweizer Börse bzw. der virt-x für die im SMIM[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

[...]